**Beschlusskammer 6** **BK6-26-477**

# Konsultation zum Entwurf der Verfahrensregeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens im Rahmen der Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See ab 2027

*Hinweis: Der Regelentwurf beruht auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See (BT-Drs. 21/8238 vom 28.09.2026). Rechtliche Bindungswirkung entfaltet erst die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffene und mit der Ausschreibung bekanntgemachte Bestimmung der Regeln (§ 23 Absatz 1, § 16 Satz 2 Nummer 9 bzw. § 50 Satz 2 Nummer 10 WindSeeG-E).*

*Paragrafen ohne Zusatz sind solche des WindSeeG in der Fassung des Gesetzentwurfs.*

## 1. Hintergrund

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See (BT-Drs. 21/8238 vom 28.09.2026) ersetzt das bisherige Zuschlagsverfahren durch ein zweistufiges dynamisches Gebotsverfahren. Es soll für nicht zentral und für zentral voruntersuchte Flächen im Wesentlichen einheitlich gelten. Die Bundesnetzagentur muss die näheren Regeln vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmen und mit ihr bekanntmachen. Sie müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen.

Das zweistufige Zuschlagsverfahren ist gesetzlich wie folgt geplant:

1. **Erste Stufe (marktliche Realisierung):** In der ersten Gebotsrunde beträgt der Rundenpreis 0 Euro pro Megawatt (€/MW). Stimmt kein Bieter zu, folgt die zweite Stufe. Stimmt genau ein Bieter zu, erhält er den Zuschlag ohne Zahlung. Stimmen mehrere zu, steigt der Rundenpreis von Gebotsrunde zu Gebotsrunde, bis nur noch einer zustimmt. Der Zuschlagspreis ist dann der letzte Rundenpreis, den der Gewinner mitgegangen ist.
2. **Zweite Stufe (Absicherungsmechanismus):** Nur wenn auf der ersten Stufe kein Zuschlag erfolgt, bieten die Bieter auf den anzulegenden Wert. Die Gebotsstufe startet beim Höchstwert und sinkt von Gebotsrunde zu Gebotsrunde. Den Zuschlag erhält, wer als Letzter zustimmt, bzw. der niedrigste anzulegende Wert.

## 2. Wesentliche Änderungen gegenüber den Regeln aus dem Ausschreibungsjahr 2025

1. **Gebotsstufen der zweiten Stufe:** Der Gesetzentwurf erlaubt für die Gebotsstufe nur **eine** Nachkommastelle. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Höchstwert hat jedoch **drei** bzw. **vier** Nachkommastellen (9,487 bzw. 9,6715 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh)). Die Startgebotsstufe ist der (ungerundete) Höchstwert. Der Entwurf der Verfahrensregeln sieht vor, bei einem Höchstwert mit mehr als einer Nachkommastelle in der zweiten Gebotsstufe auf eine Nachkommastelle abzurunden.

2. **Schrittweite:** Die Bundesnetzagentur muss die Gebotsstufe unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation bestimmen; deshalb sieht der Entwurf einen Regelschritt von 0,2 ct/kWh je Gebotsrunde vor. Bei nur noch zwei Bietern 0,1 ct/kWh. Die zweite Gebotsstufe liegt beim abgerundeten Höchstwert.
3. **Zwischenrunden-Gebote:** Wer der Gebotsstufe nicht zustimmen will, kann einen Wert zwischen aktueller und vorheriger Gebotsstufe als Zwischenrunden-Gebot nennen. Bei der im Entwurf vorgesehenen Schrittweite bedeutet dies, dass ab der zweiten ggf. erst ab der dritten Gebotsrunde nur ein gültiges Zwischenrunden-Gebot möglich ist. Bei nur (noch) zwei Bietern ist kein gültiges Zwischenrunden-Gebot möglich, weil zwischen zwei Gebotsstufen im Abstand von 0,1 ct/kWh kein Wert mit einer Nachkommastelle liegt.
4. **Bewertungskriterien bei zentral voruntersuchten Flächen:** Der Multiplikationsfaktor nach § 54a wirkt auf den Zuschlagspreis bzw. den anzulegenden Wert. Der Entwurf versteht Rundenpreise und Gebotsstufen daher als einheitlich und nominal.

## 3. Konsultationsfragen

Die Beschlusskammer stellt ihren Entwurf der Regeln, nach denen sie das dynamische Gebotsverfahren für Windenergieanlagen auf See ab 2027 durchführen will, zur Konsultation.

Stellungnahmen sind zu allen Regelungen des Entwurfs willkommen. Besonders interessieren folgende Punkte:

1. **Schrittweiten erste Stufe (Ziffer 11):** Sind 30.000 €/MW (15.000 €/MW bei zwei Bietern) weiterhin sachgerecht?
2. **Schrittweiten zweite Stufe (Ziffer 18):** Sind 0,2 ct/kWh (0,1 ct/kWh bei zwei Bietern) und die Herleitung der zweiten Gebotsstufe sachgerecht?

## 4. Verfahrenshinweise

Stellungnahmen werden bis zum **04.12.2026** erbeten. Später eingehende Stellungnahmen können nach Möglichkeit berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme ausschließlich elektronisch als durchsuchbare PDF-Datei an poststelle.bk6@bnetza.de unter Angabe des Aktenzeichens BK6-26-477 im Betreff. Bitte gliedern Sie die Stellungnahme nach den Ziffern des Regelentwurfs.

Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie die weiterführenden Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hingewiesen. Mit der Einreichung einer Stellungnahme ohne Übersendung einer geschwärzten Fassung gehen wir von diesem Einverständnis aus.

Die Beschlusskammer 6 wertet die Stellungnahmen aus und berücksichtigt sie in der weiteren Bearbeitung. Die endgültigen Regeln bestimmt sie erst nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor der Bekanntgabe der Ausschreibung. Sie behält sich Änderungen an den Regeln ausdrücklich vor, insbesondere wenn der Gesetzentwurf geändert wird. Eine einzelne Antwort auf Stellungnahmen erfolgt nicht.